
Vorlage Nr. 2021/115

STADTKÄMMEREI

Dst. 20/Sp
Balingen, 14.04.2021

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 04.05.2021	Vorberatung
Ortschaftsrat Ostdorf	öffentlich	am 11.05.2021	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 18.05.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzungsänderung Friedhofsordnung - Kalkulation der Grabnutzungsgebühr für Urnenbaumgräber mit Einzelkennzeichnung am Boden

Anlagen

3

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt von der Kalkulation der „Urnenbaumgräber mit Einzelkennzeichnung am Boden“ Kenntnis und stimmt der geplanten Satzungsänderung zu. Die Friedhofsordnung wird entsprechend der Anlage 3 geändert

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

Allgemeines:

Auf dem Friedhof Streichen wurde vergangenes Jahr ein Grabfeld mit Urnenbaumgräbern errichtet. Dazu wurde am 24.03.2020 durch den Gemeinderat eine Satzungsänderung beschlossen, die den neuen Zuschlag für Urnenbaumgräber beinhaltet. In Streichen sind diese Urnenbaumgräber nicht einzeln, sondern mit einem gemeinsamen Namensschild am Baum gekennzeichnet. Bisher wurden hier drei Gräber vergeben.

Der Ortschaftsrat Ostdorf hat sich nun ebenfalls für ein Urnenbaumgrabfeld als zusätzliche Grabart entschieden. Dieses Grabfeld befindet sich zentral auf dem Friedhof. Um bestehende Bäume sollen insgesamt 96 Grabstellen angeboten werden (siehe Anlage 1).

Der Ortschaftsrat Ostdorf wünscht sich allerdings keine gemeinsame Kennzeichnung am Baum, sondern eine Einzelkennzeichnung am Boden. Die dazu benötigten Schriftplatten aus Edelstahl mit zwei Erdspießern sind teurer wie die Namensschilder in Streichen. Deshalb muss ein neuer Gebührensatz „Zuschlag für Urnenbaumgrab mit Einzelkennzeichnung am Boden“ berechnet werden und die Friedhofsordnung dementsprechend geändert werden. Es wird vorgeschrieben, dass auf der Schriftplatte nur Vorname, Name (auch Geburtsname), Geburts- und Sterbejahr angebracht werden, weitere Daten und Symbole sind nicht zulässig. Außerdem soll ein 2,5 cm breiter Rand bleiben. Die Beschriftung der Schriftplatten wird von den Angehörigen direkt beauftragt und abgerechnet. Im Unterschied dazu sind die Namensschilder am Baum, wie auf dem Friedhof Streichen, bereits graviert und die Kosten dafür im Zuschlag mit eingerechnet.

Für alle Urnenbaumgrabfelder ist in § 16 Abs. 8 der Friedhofsordnung bereits geregelt und gilt auch weiterhin, dass die Grünflächen um die Bäume von der Stadt unterhalten werden. Die Bäume werden ebenso von der Stadt gepflegt. Bepflanzungen und Grab schmuck jeglicher Art (Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Lampen und sonstiger Grab schmuck) sind nicht erlaubt. Vorgeschrieben sind biologisch abbaubare Urnen in der maximalen Standardgröße 22 x 17 cm. Überurnen sind nicht zulässig. Es handelt sich vom Grabtyp her prinzipiell um Urnenreihengräber. Aus Platzgründen im Wurzelbereich der Bäume kann pro Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden, eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist deshalb nicht möglich.

Ergänzt wird nun dieser Abs. 8 und das Gebührenverzeichnis um Regelungen für die Einzelkennzeichnung am Boden. Es wird also künftig zwei Zuschläge für Urnenbaumgräber geben, einen für die Einzelkennzeichnung am Boden und einen für die Kennzeichnung am Baum.

Kalkulation des Zuschlages für Urnenbaumgräber mit Einzelkennzeichnung am Boden:

Die Grabfläche des Urnenbaumgrabes ist ungefähr gleich groß wie die Fläche eines klassischen Urnenreihengrabes. Außerdem ist auch das klassische Urnenreihengrab nur für einen Urnenplatz kalkuliert. Auf eine neue Kalkulation der Grabnutzungsgebühr kann insoweit verzichtet werden.

Der Zuschlag dagegen für die Einzelkennzeichnung am Boden muss neu berechnet werden. Die Kalkulation des neuen Zuschlages ändert sich gegenüber dem Zuschlag für die Kennzeichnung am Baum lediglich um die höheren Kosten für das Namensschild. Die Kosten für den städtischen Aufwand für die Pflege und Unterhaltung bleiben gleich. Die Kalkulation kann der Anlage 2 entnommen werden.

Bei den Zuschlägen wird bisher eine nahezu 100 %ige Kostendeckung angestrebt und erreicht. Deshalb wird vorgeschlagen, auch bei den Urnenbaumgräbern mit Einzelkennzeichnung am Boden den kalkulierten Aufwand in nahezu voller Höhe als Zuschlag zu berechnen.

Die vorbereitete Satzungsänderung beinhaltet die entsprechende Änderung der Friedhofsordnung und des dazu gehörenden Gebührenverzeichnisses.

Weiterhin gilt entsprechend der Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 3 der Friedhofsordnung, dass auch Verstorbene aus anderen Ortsteilen, in den Ortsteilen mit Urnenbaumgräbern bestattet werden dürfen, solange es nicht überall Urnenbaumgräber gibt.

Die Nachfrage nach alternativen und vor allem auch naturnahen Bestattungsmöglichkeiten steigt deutlich und deshalb ist es wichtig, hier entsprechende Angebote zu machen. Der Ortschaftsrat Zillhausen hat übrigens ebenfalls entschieden, ein Urnenbaumgrabfeld anzubieten. Die Planungen dazu laufen und sollen auch dieses Jahr noch abgeschlossen werden.

Jürgen Eberle